

Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor(en): **Lohner, E. / Merz, L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1918)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416913>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Justizdirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1918.

Direktor: Herr Regierungsrat **E. Lohner.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **L. Merz.**

I. Allgemeiner Teil.

Gesetzgebungswesen.

1. Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern.

Der Entwurf wurde in zweiter Lesung vom 4. bis 6. März beraten und am 6. März vom Grossen Rat einstimmig, in der Volksabstimmung vom 6./7. Juli 1918 vom Volk mit 63,922 gegen 19,157, also mit einem Mehr von 44,705 Stimmen angenommen. Das Gesetz trat auf 1. September 1918 in Kraft.

2. Die Strafprozessordnung für den Kanton Bern.

Der vorliegende Entwurf wurde auch dieses Jahr nicht behandelt. Mit Rücksicht darauf, dass der Entwurf eines eidgenössischen Strafgesetzbuches den eidgenössischen Räten unterbreitet worden ist, wird von der Justizdirektion die Frage einer Teilrevision geprüft, wie seinerzeit auch die Zivilprozessordnung zuerst einer Teilrevision unterzogen wurde. Wird der Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzes in absehbarer Zeit Gesetz, so kann sich die bernische Strafprozessordnung den Erfordernissen des neuen materiellen Rechts anpassen und zugleich die Erfahrungen der teilweisen Revision zu Rate ziehen.

3. Das Dekret über die Anstellungsverhältnisse in der Zentralverwaltung und den Bezirksverwaltungen.

Dieser Dekretsentwurf wurde am 19. und 20. März 1918 vom Grossen Rat beraten und angenommen.

4. Die Dekrete betreffend die Anwaltskammer und den Gebührentarif für die Anwälte.

Eine ausserparlamentarische Kommission hat die Entwürfe über diese beiden Gegenstände, die vom bernischen Anwaltsverband aufgestellt wurden, in einer Sitzung durchberaten. Nach Einholung einer Ansichtsausserung des Obergerichts sollen diese Geschäfte an den Grossen Rat geleitet und voraussichtlich noch 1919 behandelt werden.

II. Besonderer Teil.

A. Wahlen.

Gemäss den Vorschlägen der Justizdirektion wurden infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber neu gewählt:

1. Als Gerichtsschreiber:

- a) von Laupen: Fürsprecher Otto Zürcher in Grünen bei Sumiswald;
- b) von Oberhasle: Notar Paul Derendinger in Weissenburg;
- c) von Schwarzenburg: Notar Hans Wenger in Interlaken;
- d) von Wangen: Gerichtsschreiber Fritz Wittmer in Schwarzenburg.

2. Als Sekretär der Justizdirektion, am Platze des demissionierenden Dr. Manuel Röthlisberger: Fürsprecher Dr. Paul Flückiger in Bern.

3. Als II. Adjunkt des Inspektorates der Justizdirektion: Notar Fritz Senn in Bern.
4. Als Adjunkt des Amtsschreibers von Bern, am Platze des zum Amtsschreiber von Bern gewählten Notar C. Baumann: Notar A. Maurer in Interlaken.
5. Als Adjunkt des Betreibungs- und Konkursbeamten von Bern - Stadt, am Platze des verstorbenen Notar W. Egger: Notar Ph. Hirt in Bern.

In ihrem Amte bestätigt wurden nach Ablauf ihrer Amtsdauer:

1. Die Amtsschreiber von Delsberg, Neuenstadt, Schwarzenburg und Wangen.
2. Die Gerichtsschreiber von Burgdorf, Delsberg, Erlach, Konolfingen, Nidau und Thun.
3. Der I. Adjunkt des Inspektorates der Justizdirektion: Notar O. Tschanz.
4. Der Sekretär und Archivar des Regierungsstatthalteramtes Bern: E. Schären.

B. Inspektorat.

1. Grundbuchwesen (Amtsschreibereien).

a. Grundbuchbereinigung.

Das kantonale Grundbuch konnte in seinem zweiten Teile, d. h. in bezug auf die Grundpfandrechte, nach vorgenommener Überprüfung der Eintragungen für die Gemeinde Spiez des Amtsbezirks Nieder-Simmenthal, sowie für die Amtsbezirke Büren, Interlaken, Konolfingen und Oberhasle in Kraft erklärt werden. Im alten Kantonsteil besteht nun das kantonale Grundbuch mit Ausnahme eines Bezirkes, der zur Überprüfung angemeldet ist, für sämtliche Amtsbezirke in Kraft; im Jura fehlen noch vier Amtsbezirke.

Das schweizerische Grundbuch wurde für die Gemeinde Vinelz des Amtsbezirks Erlach, für die Gemeinden Englisberg, Kehrsatz, Kirchenthurnen, Mühledorf und Zimmerwald des Amtsbezirks Seftigen, für die Gemeinde Wachsdorn des Amtsbezirks Thun, für die Gemeinde Huttwil des Amtsbezirks Trachselwald und für die Gemeinden Clavaleyres und Münchenwiler des Amtsbezirks Laupen in Kraft erklärt. Damit ist die Zahl der Gemeinden, für die bisher das schweizerische Grundbuch eingeführt werden konnte, auf 33 gestiegen, welche sich auf neun Amtsbezirke verteilen. Trachselwald ist der erste Bezirk des Kantons, in welchem das schweizerische Grundbuch für sämtliche Gemeinden in Kraft erklärt werden konnte.

Gegen Verfügungen der Amtsschreiber im Bereinigungsverfahren gingen 5
Beschwerden ein. Aus dem Jahre 1917 wurden
als unerledigt übernommen 27

Zusammen 32

Im Berichtsjahre konnten teils durch Entscheidung, teils durch Rückzug der Beschwerde nach erfolgter Aufklärung oder infolge Verständigung unter den Beteiligten erledigt werden 7

Unerledigt bleiben somit noch 25

Die Zahl der im Berichtsjahre in bezug auf das Bereinigungsverfahren eingegangenen schriftlichen Einfragen beträgt 15.

b. Grundbuchführung und Gebührenbezug.

Die auf verschiedenen Amtsschreibereien vorgenommenen Inspektionen gaben zu wesentlichen Aussetzungen nicht Anlass.

Über die Geschäftslast der Amtsschreibereien gibt die nachfolgende Aufstellung Aufschluss (vgl. Seiten 286 und 287).

Im Berichtsjahre wurden 18
Grundbuchbeschwerden eingereicht.

Aus dem Jahre 1917 wurden als unerledigt
übernommen 3

Zusammen 21

Hiervon wurden erledigt:
durch Entscheid 3
durch Rückzug 12

15

Unerledigt sind somit noch 6

Alle drei durch Entscheid erledigten Beschwerden wurden als unbegründet abgewiesen. In einem Falle wurde die Entscheidung des Regierungsrates an den Bundesrat weitergezogen, welcher wegen Unzuständigkeit auf den Rekurs nicht eingetreten ist.

Über Fragen aus dem Gebiete des Grundbuchrechts und in bezug auf die Berechnung der Prozentabgaben und der fixen Gebühren sind 111 Einfragen und Gesuche eingelangt.

Im Berichtsjahre wurden an die Grundbuchämter zwei Kreisschreiben (vom 27. September und 19. Dezember 1918) erlassen; beide beziehen sich auf den Bundesratsbeschluss vom 23. September 1918 betreffend den land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaftsverkehr und enthalten nähere Ausführungsbestimmungen für die Amtsschreiber.

Gegen zwei Amtsschreiber wurden Verantwortlichkeitsbeschwerden eingereicht, die im Berichtsjahre noch nicht erledigt werden konnten.

c. Mobilienübernahme.

Im Berichtsjahre wurde das Mobilien von zwei Amtsschreibereien übernommen; in beiden Fällen lag der Grund der Übernahme im Wechsel des Beamten. Mit diesen Neuübernahmen steht das Mobilien von 17 Amtsschreibereibureaux im Eigentum des Staates.

2. Regierungsstatthalterämter.

Die auf verschiedenen Ämtern gemachten Feststellungen boten nicht Anlass zu weiteren Massnahmen. Ein grösseres Amt führte deshalb keine Geschäftskontrolle, weil die hierzu erforderliche Hilfskraft fehlte; auf einem andern Amt haben durch das Alter bedingte Eigenschaften von Angestellten die Bewilligung eines weitem Angestellten notwendig gemacht.

Während besonders in grössern Ämtern durch den Wegfall der Unfallanzeigen eine Entlastung eingetreten ist, haben die Beschränkung der Freizügigkeit und die amtliche Inventarisierung wieder eine zum Teil empfindliche Belastung gebracht.

Festgestellte Rückstände, namentlich in der Archivierung, werden nach dem Wegfall der durch die verschiedenen Notverordnungen notwendig gewordenen Massnahmen gehoben werden können.

Die Stelle eines Angestellten eines Regierungsstatthalteramtes bezeichneten wir, unter dem üblichen Vorbehalt, als vereinbar mit der Stelle eines Gemeindeforschreibers.

Recht zahlreich gingen im Berichtsjahre Gesuche um Verlängerung der 60tägigen Frist zum Abschluss eines öffentlichen Inventars ein. Wir konnten den Gesuchen in der Regel entsprechen. Regierungsstatthalter, die von sich aus Fristverlängerungen bewilligt hatten, haben wir darauf aufmerksam gemacht, dass sie hierzu nicht zuständig seien.

Auf Anfragen äusserten wir uns dahin, dass wir nicht zuständig seien, von der in § 14 des Dekretes vom 18. Dezember 1911 vorgesehenen Anzeigepflicht zu entbinden; im einzelnen Fall können jedoch die Inventarisationsorgane von sich aus unter eigener Verantwortung entscheiden, ob zwecklose Benachrichtigungen unterbleiben dürfen.

Sozusagen überall scheint noch die althergebrachte, aus dem althergebrachten Recht abgeleitete Praxis Übung zu sein, bei Säumnis in der Berichterstattung und Rechnungsstellung eines Vormundes, die Warnungen durch den Regierungsstatthalter abgehen zu lassen. Wir werden darauf dringen, dass in Zukunft in dieser Beziehung die gesetzlichen Bestimmungen, Art. 423, 445 ff. ZGB und Art. 47 des Einf. Ges. zum ZGB, Anwendung finden.

3. Die Kontrolle des Stempelbezuges.

In der Regel lassen wir nicht oder ungenügend gestempelte Urkunden u. a. nachstempeln; wo ausnahmsweise eine Absicht vorzuliegen scheint, wird die Einleitung des gesetzlichen Verfahrens veranlasst.

An die Betreibungsämter erliessen wir, im Einverständnis mit der kantonalen Aufsichtsbehörde und der Finanzdirektion, hinsichtlich der Stempelung von Akten, die zur Eintragung eines Eigentumsvorbehaltes eingereicht werden müssen, notwendig gewordene Weisungen.

Den Richterämtern und Gerichtsschreibereien haben wir ebenfalls durch Kreisschreiben in Erinnerung gebracht, dass alle Akten in streitigen und nicht streitigen Justizsachen und Ansuchen an Staatsbehörden — Ladungsansuchen, Akten zu Verschollenerklärungsge-suchen u. a. — stempelpflichtig seien.

In andern Zusammenhang haben wir die Gerichtsschreiber durch Kreisschreiben darauf hingewiesen, dass die in Art. 418 des ZP enthaltenen Erleichterungen in der Stempelpflicht erst am 1. Januar 1922 in Kraft treten und dass infolgedessen eingegangene ungestempelte Gesuche, Vorkehren u. a. nachträglich stempeln zu lassen seien.

Die im letzten Bericht erwähnte Eingabe, in welcher um Weisungen in bezug auf die Stempelung verschiedener Urkunden des öffentlichen Inventars nachgesucht wurde, hat die Finanzdirektion erledigt.

4. Gerichtsschreibereien.

Im Berichtsjahre wurden die Gerichtsschreibereien Aarberg, Büren, Freibergen, Konolfingen, Laupen, Münster, Nidau, Oberhasle, Schwarzenburg, Nieder-

Simmenthal, Thun und Wangen, einige davon mehrmals, untersucht.

Im allgemeinen war die Geschäftsführung befriedigend; wo es notwendig war, haben wir entsprechende Weisungen erteilt. Einem Beamten, der ohne Beurlaubung während längerer Zeit von seinem Bureau weggeblieben ist und die Arbeiten durch andere besorgen liess, haben wir mit der Einleitung des Disziplinarverfahrens gedroht. In einem andern Fall mussten wir nachdrücklich darauf aufmerksam machen, dass durch Meinungsverschiedenheiten zwischen Beamten das gemeinsame, im Interesse der Sache notwendige Zusammenarbeiten nicht gestört werden dürfe.

Eine gegen einen Gerichtsschreiber eingereichte Beschwerde wegen unrichtiger Berechnung der Gebühren wurde zurückgezogen.

Von den drei an die Gerichtsschreiber erlassenen Kreisschreiben betrafen eines die Stempelung verschiedener Urkunden, ein anderes die Rechnungsführung und die Einkassierung der Gerichtskosten in armenrechtlichen Fällen und ein drittes verschiedene, infolge des neuen Zivilprozesses eingetretene Änderungen.

Auf verschiedene Anfragen wurde durch uns und den Appellationshof geantwortet, die Zustellung gerichtlicher Akten habe nun ordentlicherweise durch die Post und nicht mehr durch die Betreibungsgehülfen zu erfolgen.

Der Entwurf eines neuen Tarifes über die Gerichtsgebühren in Zivilprozesssachen, durch den der Tarif vom 31. August 1898 über die fixen Gebühren der Gerichtsschreibereien ersetzt werden soll, ist zuhanden des Grossen Rates dem Regierungsrat unterbreitet worden, ebenso ein Entwurf, Dekret betreffend die Zeugengelder und Expertengebühren in Strafsachen.

Das uns zur Vorlage an den Regierungsrat zugegangene Regulativ des Obergerichts betreffend die Kostenrechnungen der ausserordentlichen Staatsanwälte, ausserordentlichen Untersuchungsrichter und ihrer Sekretäre haben wir mit dem Ersuchen, zu unsern Gegenvorschlägen Stellung zu nehmen, an das Obergericht zurückgesandt.

5. Güterrechtsregister.

Als Aufsichtsbehörde prüfen wir diese den Gerichtsschreibern zugewiesene Geschäftsführung bei der Inspektion der Gerichtsschreibereien, an Hand der Veröffentlichungen im kantonalen Amtsblatt und der uns von sämtlichen Registerführern jährlich zugehenden Berichte.

Wo Mängel festgestellt werden, sei es in der Registerführung oder bei einzelnen Eintragungen, wird entsprechend der bundesrätlichen Verordnung vom 27. September 1910 deren Berichtigung oder, wo es notwendig ist, die Löschung von Amtes wegen verlangt.

Beschwerden sind im Berichtsjahre keine eingegangen; dagegen hatten wir eine Anzahl Einfragen zu beantworten, nach denen in der Regel entschieden wird, ob eine Anmeldung einzutragen oder abzuleisen sei.

Die Abgabe einer Bescheinigung, wonach der Güterstand der Gütertrennung des ZGB dem Güter-

	I. Eigentumsübertragungen								II. Dienstbarkeiten und Grundlasten			
	Anzahl							Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe		Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke
	1. Erbgang und Teilung	2. Kauf und Tausch	3. Aus ehelichem Güterrecht und Namensänderungen	4. Zwangsverwertungen	5. Expropriationen	6. Neue Grundbuchblätter	Total					
								Fr.	Rp.			
1. Aarberg	57	409	3	2	—	47	518	1,491	6,004,026	—	55	295
2. Aarwangen	53	418	1	—	—	222	694	1,446	6,837,819	—	110	219
3. Bern	158	1,189	8	27	6	168	1,556	3,681	94,554,783	94	217	559
4. Biel	46	288	7	2	1	41	385	581	13,578,613	20	40	84
5. Büren	48	431	—	—	2	176	657	1,176	3,740,604	—	43	156
6. Burgdorf	37	312	12	2	—	48	411	1,394	8,704,510	—	151	333
7. Courtelary	88	497	—	8	—	—	593	2,439	8,936,385	—	27	61
8. Delsberg	175	490	—	5	—	254	924	5,523	8,726,802	—	34	165
9. Erlach	57	509	2	1	2	97	668	1,548	2,353,111	27	31	235
10. Fraubrunnen	51	308	—	1	26	22	408	1,445	4,852,886	40	25	94
11. Freibergen	57	302	2	1	—	187	549	4,758	5,494,015	—	7	54
12. Frutigen	77	349	—	18	9	22	475	829	4,608,838	21	55	118
13. Interlaken	278	786	21	129	15	107	1,316	2,548	12,222,189	60	99	162
14. Konolfingen	71	480	2	6	3	133	695	2,134	11,602,899	70	142	610
15. Laufen	170	493	—	3	—	—	666	3,858	3,586,838	95	39	639
16. Laupen	29	119	—	—	—	16	164	519	2,652,661	85	25	74
17. Münster	124	789	1	11	—	132	1,057	5,390	9,438,302	—	18	58
18. Neuenstadt	44	208	—	—	—	—	252	719	1,220,441	—	9	16
19. Nidau	108	435	4	15	11	109	682	1,970	5,399,603	68	44	239
20. Oberhasle	55	161	1	33	—	98	348	601	1,899,151	—	13	25
21. Pruntrut	412	1,110	4	9	5	120	1,660	9,350	82,400,546	—	56	326
22. Saanen	51	153	—	4	—	15	223	559	3,651,373	60	34	71
23. Schwarzenburg	41	156	—	1	—	39	237	854	2,631,548	15	41	111
24. Seftigen	61	381	—	6	—	36	484	1,653	6,595,985	—	99	225
25. Signau	88	269	—	—	—	22	379	775	9,636,346	65	139	316
26. Ober-Simmenthal	51	216	—	8	—	60	335	721	3,700,364	—	54	84
27. Nieder-Simmenthal	60	259	7	2	36	86	450	819	4,994,461	02	75	234
28. Thun	123	731	3	13	5	105	980	1,918	15,419,495	18	167	336
29. Trachselwald	64	276	—	2	1	33	376	742	5,874,582	02	99	284
30. Wangen	71	383	2	1	5	17	479	1,609	5,218,144	75	105	373
<i>Total</i>	2,805	12,907	80	310	127	2,412	18,621	63,050	356,537,328	17	2,053	6,556

	III. Grundpfandrechte						IV. Vormerkungen		V. Anmerkungen	VI. Abänderungen	VII. Löschungen			
	Anzahl			Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe		Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke			Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	
	Schuldbriefe	Grundpfandverschreibungen	Total											
1.	116	181	297	935	3,786,923	—	78	249	4	516	704	2,766	3,875,082	—
2.	263	151	414	1,040	3,345,709	—	205	559	4	633	1,319	2,195	2,843,849	—
3.	1,371	372	1,743	4,329	39,468,868	48	1,069	1,843	35	2,578	3,177	5,758	34,872,300	19
4.	320	82	402	590	8,519,593	80	330	463	40	666	595	912	6,944,240	20
5.	165	216	381	1,005	3,141,708	—	660	1,011	13	259	499	1,515	3,377,854	—
6.	199	127	326	1,139	4,396,168	—	145	340	9	785	735	2,911	3,419,288	—
7.	91	455	546	3,228	7,836,714	—	301	1,963	14	241	733	1,921	3,775,409	—
8.	87	99	186	2,020	2,668,575	—	206	2,130	6	124	484	4,808	3,765,905	—
9.	47	221	268	617	1,053,092	90	58	265	—	356	873	2,083	1,333,226	39
10.	87	74	161	755	2,144,708	—	50	325	4	353	380	4,463	1,909,695	—
11.	70	184	254	4,609	4,771,160	—	145	2,606	6	64	700	8,614	2,627,088	—
12.	177	153	330	503	2,844,662	50	240	318	18	414	778	1,246	3,457,343	90
13.	401	324	725	1,203	6,761,600	—	614	1,097	30	1,136	1,737	2,718	8,221,004	—
14.	238	200	438	1,580	4,541,126	88	79	321	7	1,348	991	3,850	3,443,251	24
15.	128	142	270	2,308	3,242,058	10	95	962	9	429	429	2,182	1,853,742	45
16.	55	37	92	499	1,290,836	15	63	374	3	129	311	1,665	2,495,408	40
17.	155	351	506	3,791	7,012,549	25	429	3,796	18	97	822	5,417	7,734,125	—
18.	56	88	144	610	1,132,714	—	52	332	—	40	330	707	1,467,245	65
19.	207	186	393	1,614	3,666,876	05	267	927	14	716	919	4,239	3,147,350	90
20.	79	53	132	246	711,729	—	72	143	2	187	444	810	1,837,224	—
21.	147	1,057	1,204	4,889	7,117,610	—	327	2,430	5	167	1,159	6,235	3,924,520	—
22.	59	19	78	120	812,135	—	84	110	4	135	395	608	1,671,431	89
23.	89	73	162	523	1,446,371	20	97	315	1	249	368	941	1,410,576	97
24.	131	183	314	1,120	3,182,735	—	97	535	6	643	784	2,934	2,347,460	—
25.	149	179	328	760	4,830,346	10	24	49	—	640	751	1,973	3,456,480	90
26.	64	166	230	378	2,096,061	95	185	278	8	351	682	1,245	2,150,053	69
27.	125	120	245	478	2,918,113	82	185	305	7	457	608	1,021	2,731,640	76
28.	379	335	714	1,512	10,701,091	35	777	1,083	26	1,080	1,471	3,151	6,516,288	09
29.	97	123	220	519	2,124,568	23	26	95	5	664	370	1,046	1,797,914	59
30.	198	163	361	1,260	3,567,704	—	125	602	15	400	576	2,207	2,233,709	35
	5,750	6,114	11,864	44,180	151,134,108	76	7,085	25,826	313	15,857	24,124	82,141	130,640,708	56

stand der Gütertrennung des c. c. f. entspreche, lehnten wir ab.

Den gesetzlichen Güterstand des c. c. f., der von Schweizern im Registerbezirk ihres Heimortes zur Eintragung gebracht werden wollte, bezeichneten wir als nicht eintragungsfähig.

Einen Registerführer wiesen wir an, eine Erklärung nach Art. 9, Absatz 2 SchT ZGB, die von Schweizern, die im Auslande gewohnt hatten, eingereicht worden war, entsprechend dem eingereichten Begehren nochmals zu veröffentlichen, nachdem die betreffenden Ehegatten Wohnsitz im betreffenden Registerbezirk erworben hatten.

Nach den eingegangenen Berichten sind im Jahre 1918 im ganzen 367 Anmeldungen eingegangen, von denen 22 abgewiesen und 345 eingetragen wurden. Die weitaus grösste Zahl der Eintragungen betraf durch Ehevertrag begründete Gütertrennung (154); in 90 Fällen wurde nach erfolgter Ausstellung der Verlustscheine, infolge Konkurs eines Ehegatten, gesetzliche Gütertrennung eingetragen. Ferner wurden Errungenschaftsgemeinschaft, allgemeine und beschränkte Gütergemeinschaft, als Übergang von dem altbernischen Güterstand, Güterverbindung, Sondergutsbestellungen, Rechtsgeschäfte unter den Ehegatten im Sinne von Art. 248 ZGB, infolge Wohnsitzwechsels eine Anzahl Erklärungen gemäss Art. 9, Absatz 2 SchT ZGB und überdies, in das besondere hierfür bestimmte Register, acht Erklärungen entsprechend dem Absatz 3 von Art. 9 SchT ZGB zur Eintragung gebracht.

Im Bericht an das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement haben wir den Wunsch geäussert, es möchten allgemeine Wegleitungen oder Weisungen erlassen werden, damit z. B. auf Anzeigen der Zivilstandsbeamten und der Wohnsitzregisterführer die Eintragungen auch beim Tode eines Ehegatten oder nach dem Wegzug der betreffenden Eheleute und nach Ablauf der in Art. 250 ZGB vorgesehenen Zeit, gelöscht werden können.

6. Betreibungs- und Konkursämter.

Untersucht wurden im Berichtsjahre die Ämter Aarberg, Burgdorf, Courtelary, Erlach, Freibergen, Interlaken, Konolfingen, Laupen, Münster, Oberhasle, Seftigen, Signau. In einigen Ämtern hat die Geschäftsführung nicht durchwegs befriedigt.

Die meisten Berichte sind zur Kenntnisnahme und weitem gutfindenden Behandlung der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen übermacht worden.

Wieder hat ein Angestellter auf einem Amt Gelder veruntreut; seine Angehörigen haben die unterschlagene Summe ersetzt.

Den uns zuhanden des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartementes zugegangenen Berichten haben wir entnommen, dass seitens der Betreibungs- und Konkursbeamten, mit wenigen Ausnahmen, eine weitere Befristung der allgemeinen Betreibungsstundung nicht als notwendig erachtet wurde. Wir haben gestützt hierauf die sukzessive Verkürzung der Fristen und den bestimmte Erwerbsgruppen berücksichtigenden Ausbau des Institutes des Nachlassvertrages vorgeschlagen.

Die Massnahmen gegen die Grippe, Notverordnungen, die Neuordnung der Viehverpfändung sowie Eigentumsvorbehalte brachten eine Anzahl Einfragen, die wir in der Regel, an Hand von eingeholten Berichten, direkt beantworteten.

Eine allgemeine Umfrage hat ergeben, dass seit dem Inkrafttreten der Verordnung vom 3. November 1914 ein einziges Gesuch um Entziehung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit im Sinne dieser Verordnung eingereicht wurde.

Durch das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement ging uns ein Kreisschreiben zu, dass die allgemeine Revision des Gebührentarifs zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs zur Folge haben soll. Seine Erledigung fällt in das Jahr 1919.

Durch den Bundesratsbeschluss vom 27. April 1918 sind die Gebühren für die Zustellungen der Zahlungsbefehle und Konkursandrohungen, die den Betreibungsgehülften zufallen, um je 10 Rp. erhöht worden.

Möglicherweise bringt die Änderung des eidgenössischen Tarifes die von den Betreibungsgehülften gewünschte und für viele notwendige, bessere Honorierung.

Im übrigen sei auf den Bericht der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen verwiesen.

7. Die Aufsicht über das Lehrlingswesen in den Rechts- und Verwaltungsbureaux.

Die beiden diese Materie betreffenden Erlasse haben keine Änderungen erfahren; wenn möglich sollen sowohl das Dekret als die zugehörige Vollziehungsverordnung im Jahre 1919 an Hand der im letzten Bericht erwähnten Eingabe, der uns seither zugegangenen Berichte und entsprechend den seit Jahren gesammelten Erfahrungen revidiert werden.

Die Aufsicht wurde in gleicher Weise wie bisher ausgeübt; sie führte zu keinen uns bekannt gewordenen Strafanzeigen.

Die uns gegen Notare im Amtsbezirk Pruntrut wegen Widerhandlung gegen Vorschriften des Lehrlingsdekretes zugegangene Beschwerde fiel nach durchgeführter Untersuchung, da sie offenbar von unrichtigen oder ungenauen Angaben ausgegangen war, dahin.

Gestützt auf den Bericht der bernischen Handels- und Gewerbekammer hat der Regierungsrat die Bureaux der société suisse de surveillance dem Dekret vom 10. Februar 1909 über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux unterstellt.

Von den Mitgliedern der Prüfungskommissionen sind wieder einige, infolge Demission, ersetzt worden.

An den im Berichtsjahr durchgeführten Prüfungen haben 65 Lehrlinge teilgenommen; einer davon ist durchgefallen, die andern haben den Lehrbrief erhalten.

Die Ergebnisse waren im allgemeinen befriedigend, in den Nebenfächern, deren Kenntnis in der Praxis für einen guten Angestellten notwendige Voraussetzung ist (Fremdsprache, Maschinenschreiben, Stenographie), mittelmässig bis schlecht.

S. Die Aufsicht über das Notariat.

Die erste Prüfung zur Erlangung des Notariatspatentes haben 5 von 6 angemeldeten Kandidaten bestanden; von 20 Kandidaten konnten 19 zu Notaren patentiert werden.

Es wurden 15 Bewilligungen zur Berufsausübung erteilt, und zwar 10 zur selbständigen Ausübung und 5 zur Ausübung als angestellter Notar.

11 Notariatsbureaux wurden wegen Todesfall, Verzicht des Inhabers oder andern Gründen geschlossen.

Bureauverlegungen fanden 11 statt, und zwar 9 innerhalb des nämlichen Amtsbezirks und 2 in einen andern Bezirk.

Bewilligungen zur Herstellung von Ausfertigungen im Sinne der §§ 46 und 54 des Notariatsdekretes wurden 9 erteilt, die sich auf 72 verschiedene Urkunden bezogen haben.

Im Berichtsjahre gingen 45 Einfragen aus dem Gebiete des Notariatsrechts ein.

An Beschwerden langten ein 40
(inbegriffen 4 von Amtes wegen eingeleitete Disziplinarverfahren).

Als unerledigt wurden aus dem Jahre 1917
übernommen 18

Zusammen 58

Erledigt wurden:

durch Rückzug infolge Verständigung
zwischen den Beteiligten 29

durch Entscheid 10 39

Unerledigt sind somit noch 19

Die zur Entscheidung gelangten Beschwerden hatten in keinem Falle die disziplinarische Bestrafung des Notars zur Folge.

Gegen 24 Notare musste wiederum wegen Verzögerung in der Einreichung der Verzeichnisse über Verträge, für die anlässlich der grundbuchlichen Behandlung eine prozentuale Abgabe entrichtet werden muss (§ 61 des Dekretes über die Amtsschreibereien), eingeschritten werden.

Im Berichtsjahre gingen 17
Gesuche um amtliche Festsetzung der Gebühren und Auslageerstattungen ein. In 16 Fällen wurde das Gesuch von der Partei und in einem Falle vom Notar eingereicht.

Aus dem Jahre 1917 wurden als unerledigt
übernommen 9

Zusammen 26

Erledigt wurden:

durch Rückzug 8

durch Entscheid 13 21

Unerledigt sind somit noch 5

Bei den durch Entscheid erledigten Geschäften konnte in drei Fällen wegen Unzuständigkeit auf das Gesuch nicht eingetreten werden. In zwei Fällen wurde die Rechnung des Notars bestätigt, wogegen

in acht Fällen eine Reduktion der Rechnungsansätze erfolgte.

Die Notariatskammer befasste sich in fünf Sitzungen mit 16 Geschäften.

C. Vormundchaftswesen.

1. Die Einrichtung der Pflegekinderaufsicht, zu der Art. 26 des bernischen Einführungsgesetzes zum ZGB den Grund legt, beginnt sich im Kanton einzuleben. Aus 11 einzelnen Gemeinden und miteinander von sämtlichen Gemeinden des Amtsbezirks Laufen wurden die Reglemente für die Pflegekinderaufsicht in den Gemeinden dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt. Eine Reihe anderer Reglemente wurde zudem von der Justizdirektion überprüft, so dass deren Genehmigung im laufenden Jahre zu erwarten ist. Es ist auch heute noch verfrüht, über die Wirkung dieser Massnahmen zu urteilen. Erfreulich ist das Interesse für die Kinder, das hieraus spricht.

2. Beschwerden gegen Vormundschaftsbehörden und erstinstanzliche Aufsichtsbehörden liefen 18 ein. Zur Beurteilung durch den Regierungsrat kamen insgesamt 6, wovon 2 zugesprochen und 4 abgewiesen wurden. Von den übrigen wurden 2, weil von vornherein haltlos, zurückgewiesen; weitere 8 wurden, teils nach Aufklärung der Beschwerdepunkte durch die Justizdirektion, zurückgezogen, 2 sind noch hängig.

Von den 5240 im Berichtsjahre fällig gewordenen Vogtsrechnungen sind nach Mahnung noch ausstehend: in den Amtsbezirken Aarwangen 5, Biel 5, Burgdorf 10, Erlach 17, Fraubrunnen 1, Interlaken 1, Konolfingen 5, Laufen 11, Laupen 4, Münster 5, Neuenstadt 12, Oberhasle 6, Pruntrut 7, Saanen 7, Seftigen 1, Thun 1, Trachselwald 44 und Wangen 2.

Von 23 Rekursen betreffend den Entzug der elterlichen Gewalt wurden 2 zurückgezogen; in 3 Fällen erfolgte ein Zuspruch, in 15 Fällen Abweisung der Rekursbegehren. 3 Rekurse sind hängig; einer davon wurde deshalb unentschieden gelassen, weil seit dem erstinstanzlichen Entscheid das Verhalten der Eltern den Kindern gegenüber derart geworden ist, dass Aussicht besteht, der Eingriff in die Familie, der im Entzug der elterlichen Gewalt liegt, brauche nicht endgültig vollzogen zu werden. Es werden periodische Berichte eingeholt, wie denn überhaupt jeder dieser Fälle sehr sorgsam zu behandeln ist. Zuhanden der Vormundschafts- und Armenbehörden muss daran festgehalten werden, dass nur im äussersten Fall und wenn alle andern Massnahmen nichts fruchten oder von vornherein keinen Erfolg versprechen, die elterliche Gewalt entzogen werden soll.

In zwei Fällen wurde die Herstellung der elterlichen Gewalt verlangt im Sinne einer andern Gestaltung derselben im ausserehelichen Kindesverhältnis. Beide Begehren mussten abgewiesen werden.

Mündigerklärungsgesuche langten 16 ein. Durch Aufklärung der Gesuchsteller über das Ausserordentliche dieser Massnahme wurden zurückgezogen, resp. nicht weiter verfolgt, 13 Gesuche. Von den drei zur Behandlung gelangenden wurden zwei abgewiesen und einem Gesuch entsprochen.

D. Bürgerrechtsentlassungen.

Da der Bundesratsbeschluss vom 23. Februar 1917 noch für das ganze Jahr in Kraft bestand, dienstpflichtige Männer im Alter von 18 bis 50 Jahren nicht aus dem Schweizerbürgerrecht entlassen werden konnten, mussten die zwei dahingehenden Gesuche mit entsprechender Weisung an die Gesuchsteller zurückgeleitet werden. Gesuche um Entlassung aus dem bernischen Landrecht allein wurden neun bewilligt, die meisten Gesuchsteller hatten das baslerische Landrecht erworben.

E. Handelsregister.

Von den 64 bei der kantonalen Aufsichtsbehörde eingelangten Anständen betreffend die Eintragungspflicht wurden sechs durch Entscheid der Aufsichtsbehörde erledigt, wobei in einem Falle die Eintragungspflicht bejaht, in fünf Fällen verneint wurde. 54 Geschäfte konnten durch Belehrung der Eintragungspflichtigen oder von Gesuchstellern ohne Entscheid erledigt werden. Zu Ende des Jahres waren vier Anstände pendent. Mit Ordnungsbussen musste in zwei Fällen eingeschritten werden, die bestimmt wurden das eine Mal auf 10 Franken, das andere Mal wegen besonderer Renitenz des Eintragungspflichtigen auf 100 Franken. Der letztere Fall wurde an den Bundesrat weitergezogen; der Entscheid steht noch aus.

F. Legate und Schenkungen.

Die im Berichtsjahre bestätigten Verfügungen zu totor Hand erreichen den Gesamtbetrag von Franken 206,669.

G. Die Treuhandstelle für das Hotelgewerbe im Kanton Bern.

Aus dem Bericht des Präsidenten der Treuhandstelle, Herrn Gafner, Direktor der schweizerischen Nationalbank in Bern, kann folgendes erwähnt werden:

„Die Aufgaben und die Pflichten, die der Treuhandstelle übertragen wurden und die sie zu erfüllen hatte, sind in der regierungsrätlichen Verordnung vom 15. Dezember 1915 genau umschrieben. In der Kommission waren die verschiedenen Interessengruppen: Banken, Hoteliers und Lieferanten, angemessen vertreten. An dieser Zusammensetzung hat man sich anfänglich nicht gestossen; später wurde geltend gemacht, dass die Banken viel zu stark und die Hotellerie zu wenig vertreten sei, und dass die erstern allzusehr dominieren.

Finanzielle Hilfe zu leisten war die Treuhandstelle ausserstande, indem ihr hierfür weder Kredite noch bares Geld zur Verfügung standen. Trotzdem ist es doch wiederholt vorgekommen, dass Hilfe in dieser Richtung verlangt wurde und dass man einen ablehnenden Bescheid nicht verstehen wollte.

In allen Fällen, wo es sich um Ratschläge oder Vermittlungen oder Anbahnung und Durchführung von Sanierungen handelte, ist die Treuhandstelle den Hilfesuchenden wacker zur Seite gestanden. Sie darf denn

auch auf schöne Erfolge hinweisen. Ihrer vermittelnden Tätigkeit gelang es wiederholt, Parteien, bei denen anfänglich eine Verständigung ausgeschlossen schien, schliesslich doch zusammenzubringen. Dass diese Verhandlungen nicht immer leicht und eine Einigung nicht immer im ersten Anlauf erreicht werden konnte, braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Zu Sitzungen brauchten die Mitglieder der Treuhandstelle nur einigemal zusammenberufen zu werden; die einlangenden Gesuche konnten meistens durch den Geschäftsführer und den Präsidenten erledigt werden.

Als Mangel bei den Einigungsverhandlungen wurde sowohl von der Kommission als von dem Ausschuss schwer empfunden, dass sie keine schiedsrichterlichen Kompetenzen besaßen. Hätte es das Gesetz erlaubt, der Treuhandstelle derartige Befugnisse zuzuweisen, so hätte mancher Handel viel leichter und namentlich viel rascher erledigt werden können.

Die Notverordnungen des Bundesrates brachten keine materielle Hilfe; sie bedeuteten nichts anderes als ein Hinausschieben der Zahlungstermine. Die Überschuldung, die nachweisbar schon vor Kriegsausbruch vorhanden war, verlangt von den Gläubigern grosse Opfer, und es dürften die Abschreibungen, der Nachlass an Zinsen und Kapital und die Herabsetzung des Zinsfusses mindestens $1\frac{1}{2}$ —2 Millionen Franken betragen.

Die meisten Banken sind in dieser Beziehung den Schuldnern sehr weit entgegengekommen; sie haben nicht nur direkte Geldopfer gebracht, sondern sie haben auch überall da, wo sie beteiligt waren, die Sanierungen selbst vorbereitet und nach mitunter recht langwierigen Unterhandlungen mit den Mitbeteiligten auch durchgeführt.

Während die Inanspruchnahme der Treuhandstelle in der ersten Zeit eine recht rege war, hat sie im Laufe der Jahre mehr und mehr abgenommen, und es wurden ihr nur mehr einige wenige grössere Geschäfte unterbreitet. Daneben wurden einzelne Mitglieder der Treuhandstelle direkt konsultiert und mit Expertisen beauftragt.

Auch die Gerichte haben die Treuhandstelle zur Begutachtung von Nachlassverträgen in Anspruch genommen.

Die Treuhandstelle sah sich veranlasst, am 21. März 1918 an die Hotel- und Pensionsinhaber des Berner Oberlandes einen Fragebogen mit einem erläuternden Begleitschreiben zu gelangen, um sich über die Notwendigkeit und die Tragweite einer eventuellen Hilfsaktion Rechenschaft zu geben.

Als anzustrebende Erleichterungen wurden gewünscht:

Reduktion der gläubigerischen Zinssätze auf mindestens 3 %;

Erlass sämtlicher Steuern;

Einstellung der Amortisationen auf mindestens 10 Jahre und *als zwingende Notwendigkeit*: die Schaffung einer Hilfskasse.

Von den Kreditinstituten ging übereinstimmend der Bericht ein, dass sie sich mit ihren notleidenden Schuldnern in weitherziger Weise zu verständigen suchen, dass aber in dieser Richtung die Leistungs-

fähigkeit kleinerer Bankgeschäfte ihre bestimmten Grenzen habe und dass eine allgemeine staatliche Hilfsaktion wohl das Beste wäre.

An einer am 24. März 1918 im Bahnhofbüfett in Spiez abgehaltenen, von Herrn Dr. Biehly in Kandersteg einberufenen Hotelierkonferenz, an der auch die Herren Reg.-Rat Merz und Ständerat Kunz teilnahmen, wurde auf die Unzulänglichkeit der Treuhandstelle in ihrer jetzigen Gestalt hingewiesen und deren Ausbau und Umgestaltung zu einer Hilfskasse verlangt.

An der Generalversammlung der Genossenschaft zur Förderung des Hotelgewerbes vom 26. Juni 1918 in Interlaken, an welcher die Regierung durch Herrn Justizdirektor Lohner vertreten war, erläuterte Herr Subdirektor Scherz von der Kantonalbank in Bern in eingehender Weise sein Projekt einer zu gründenden Hilfskasse.

Die von Herrn Direktor Scherz ausgearbeiteten Statuten wurden von einer Konferenz der Beteiligten am 25. November 1918 in Interlaken durchberaten und angenommen.

Die Mitglieder der Treuhandstelle können sich der Einsicht nicht verschliessen, dass der Moment nun gekommen ist, wo finanzielle Hilfe geboten werden muss. Der Abgang der Internierten hat die Situation noch verschärft. Manches Geschäft, das sich aus den Pensionsgeldern der Internierten über Wasser halten und dem Zinsendienst notdürftig genügen konnte, wird nun mit dem Versiegen dieser Einnahmequelle in den Fall kommen, an die Hilfe der Gläubiger und an die finanzielle Unterstützung des Staates appellieren zu müssen.

In der Hauptsache wird man das System der gegenseitigen Verständigung und der Selbsthilfe nicht verlassen können. Es wird nach wie vor Aufgabe der kapitalkräftigen Banken und Gläubiger sein, überall da die Sanierungen selbst an die Hand zu nehmen, wo die Unterlagen hierfür vorhanden sind. Direkte Hilfe wird nur da beansprucht und bewilligt werden können, wo ein anderer Ausweg nicht mehr möglich ist.

Die Gründung der Oberländischen Hilfskasse, die nun auch die Tätigkeit der Treuhandstelle übernommen hat, fällt in das laufende Jahr.

H. Mietnotverordnungen.

Das Jahr stand im Zeichen einer zusehends sich verschärfenden Mietnot. Um einige Stadtgemeinden als Mittelpunkte hat sich die Mietnot über einen grossen Teil des Kantonsgebiets ausgedehnt. Am 5. August 1918 erliess der Bundesrat in Aufhebung seines Beschlusses vom 17. Juni 1917 einen neuen Beschluss betreffend Mieterschutz. In der Ausführungsverordnung hierzu vom 27. August 1918 übertrug der Regierungsrat neuerdings den Gemeinden die Befugnis, Bestimmungen gegen ungerechtfertigte Mietzinssteigerungen und Kündigungen zu erlassen. Von den 13 Gemeinden, die derartige Verordnungen schon besaßen, mussten einige Gemeinden Abänderungen daran treffen. Vom Regierungsrat und dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement wurden die Verordnungen von 34 weiteren Gemeinden genehmigt, und auch damit scheint die Zahl dieser Gemeinden noch keineswegs abge-

schlossen. Die Mietkommission mit gerichtlichen Funktionen ist in vielen Gemeinden eine bedeutsame Einrichtung geworden. Gegen ihre Entscheide kann binnen fünf Tagen an den Gerichtspräsidenten des Bezirks die Weiterziehung erklärt werden. Damit wird eine Überprüfung der Urteile der Gemeindeinstanzen und damit auch eine gewisse Einheitlichkeit der Praxis erzielt.

Zwei weitere Bundesratsbeschlüsse mussten durch kantonale Verordnungen ausgeführt werden, der Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober betreffend die Bekämpfung der Wohnungsnot durch Beschränkung der Freizügigkeit durch Verordnung des Regierungsrates vom 22. November 1918, sodann der Bundesratsbeschluss vom 8. November 1918 betreffend die Inanspruchnahme leerstehender Wohnungen durch Verordnung vom 18. Dezember 1918. Im Sinne der beiden Verordnungen mussten schon vor ihrem Erlass für die Gemeinden Bern, Madretsch, Strättligen und Steffisburg provisorische Verfügungen getroffen werden. Die beiden Verordnungen greifen tief in die private Vertragsfreiheit und das Recht der freien Niederlassung ein. Deshalb ist in beiden Bundesratsbeschlüssen der endgültige Entscheid über die daraus entstehenden Streitigkeiten dem Regierungsrat vorbehalten. Die Ausführung ist auch hier durch die Verordnungen den Gemeinden übertragen mit Vorbehalt des Beschwerderechts an Regierungsrat, resp. Gerichtspräsident und Regierungsrat.

Die Anwendung der Verordnungen wird auf viele Schwierigkeiten stossen und nicht ohne Härten abgehen. Leider ist die Aussicht auf eine Entspannung in der Wohnungsfrage zurzeit nicht günstig. Die Wurzel des Übels liegt in der vollständigen Lahmlegung der Bautätigkeit seit Kriegsbeginn. Damit ist durch die Nichtbefriedigung der laufenden Bedürfnisse an neuen Wohnungen — die sich einzig für die Stadt Bern auf rund 400 im Jahre stellen — ein Ausfall entstanden, der sich immer fühlbarer macht. Eine wesentliche Erleichterung wird erst dann eintreten, wenn die Bautätigkeit nicht nur das laufende Bedürfnis an Wohnungen zu decken vermag, sondern wenn es ihr gelingt, darüber hinaus den Ausfall von nahezu fünf Jahren abzutragen.

J. Verschiedenes.

1. Die Zahl der Mitberichte zu den Vorträgen anderer Direktionen sowie der Gutachten zu Rechtsfragen belief sich im Jahre 1918 auf rund 240. Ausserdem wurden ungefähr 60 Einfragen aus verschiedenen Rechtsgebieten beantwortet.

2. Von fünf Expropriationsgesuchen wurde eines zurückgezogen, für zwei wurde eine Lösung ausserhalb des Enteignungsverfahrens gefunden. Die übrigen zwei Gesuche wurden an den Grossen Rat geleitet und von demselben auf Antrag des Regierungsrates genehmigt.

3. Die Gültsetzungskommissionen haben im Berichtsjahre insgesamt 18 Begehren um Festsetzung des Ertragswertes von Grundstücken behandelt. In allen Fällen handelte es sich um Bestimmung des Anrechnungswertes bei Erbteilungen.

Eine Einsprache gegen die Höhe des Anrechnungswertes wurde vom Regierungsrat im Sinne der Gültsetzungskommission erledigt.

Für die Amtsbezirke Interlaken, Oberhasle und Thun sind vom Regierungsrat die Wahlen der Kommissionsmitglieder und ihrer Stellvertreter vorgenommen worden.

4. Ein Reglement über die Organisation der Gewerbegerichte ist zum zweitenmal zur Ergänzung zurückgesandt worden.

Auf das Schreiben einer Gemeindebehörde haben wir dem betreffenden Regierungstatthalter mitgeteilt, wenn für das Amt des Obmanns und seines Stellvertreters keine qualifizierte Person im Sinne von Art. 59 der G O gefunden werden könne, seien die bisher dem Gewerbegericht zugefallenen Geschäfte vom ordentlichen Richter, dem Gerichtspräsidenten, zu behandeln.

5. Die Taggelder der Geschwornen hat der Regierungsrat, bis zur Behandlung einer entsprechenden Vorlage durch den Grossen Rat, erhöht auf 10 Fr.

Die Motion Meer und Mitunterzeichner, um weitere Erhöhung der Taggelder der Geschwornen sowie um Erhöhung der Taggelder der Amtsrichter und Suppleanten, sowie verschiedene bezügliche Eingaben, sowohl

von Geschwornen als von Amtsrichtern, fanden ihre vorläufige Erledigung im Jahre 1919.

Wie alle Jahre hatte die Justizdirektion im Berichtsjahre in beträchtlicher Anzahl zu erledigen: Rogatorien (282), Requisitoriale (62), Gesuche um Vermittlung von Nachlassliquidationen (55) betreffend auswärts verstorbene Berner; die Behandlung dieser Gesuche erfordert in der Regel die Prüfung von verschiedenen Fragen und eine ziemlich weitläufige Korrespondenz.

Auch das Jahr 1918 verursachte dem Rechnungswesen der gesamten Justiz- und Gerichtsverwaltung eine ganz erhebliche Mehrarbeit.

Die Zahl der von der Justizdirektion im Berichtsjahre behandelten Geschäfte beträgt laut unsern Geschäftskontrollen 2614 gegenüber 2406 im Vorjahre.

Bern, den 30. Juni 1919.

Der Justizdirektor:

Lohner.

Vom Regierungsrat genehmigt am 23. Juli 1919.

Test. Der Staatschreiber: **Rudolf.**

